

# RS Vwgh 2009/10/12 2009/16/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2009

## Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §229;

BAO §238 Abs1;

BAO §238 Abs2;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

KO §110 Abs2;

KO §110 Abs4;

KO §9 Abs1;

KO §9 Abs2;

1. BAO § 229 heute

2. BAO § 229 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 229 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 238 heute

2. BAO § 238 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 238 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

4. BAO § 238 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006

5. BAO § 238 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

6. BAO § 238 gültig von 01.12.1987 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

7. BAO § 238 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 238 heute

2. BAO § 238 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 238 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

4. BAO § 238 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006

5. BAO § 238 gültig von 20.12.2003 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003

6. BAO § 238 gültig von 01.12.1987 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

7. BAO § 238 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 80 heute

2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023

3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004

4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute

2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

#### **Rechtssatz**

9 Abs. 2 KO soll (lediglich) sicherstellen, dass die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers zumindest bis zum Ablauf der für die Klagsführung gesetzten Frist aufgeschoben wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Anspruch während des Verfahrens bzw. vor Ablauf der Klagefrist verjährt, wenn die Konkurseröffnung knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Wird eine vollstreckbare Forderung bestritten, bleibt die Verjährung unterbrochen, weil der Anmeldende zur Klagsführung nach § 110 Abs. 2 KO nicht verpflichtet ist (vgl. Schubert in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, Tz 7 f zu § 9 KO). Im Beschwerdefall wurden die vom Finanzamt im Konkurs über das Vermögen der GmbH angemeldeten Abgabensforderungen durch den Masseverwalter bestritten. Es handelt sich bei den hinsichtlich der Haftung des Geschäftsführers der GmbH relevanten Beträgen um bereits vollstreckbare Abgabensforderungen. Deren Bestreitung durch den Masseverwalter hat daher an der Unterbrechung des Laufs der Verjährungsfrist nichts geändert, sodass diese nach Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Konkurses neu zu laufen begonnen hat. Die Verjährungsfrist hat im Beschwerdefall jeweils mit Ablauf der Jahre 1991, 1992, 1994, 1995 und 1996 zu laufen begonnen. Durch die 1996 erfolgten Anmeldungen dieser Abgabenschuldigkeiten im Konkurs der GmbH wurde deren Verjährung (hinsichtlich der Jahre 1991, 1994 und 1995) unterbrochen. Mit Rechtskraft des Beschlusses vom 28. Dezember 2001 über die Konkursaufhebung hat die fünfjährige Verjährungsfrist (Rückstandsausweise begründen keine Judikatsschuld; vgl. OGH EvBl 1964/242) neu zu laufen begonnen.9 Absatz 2, KO soll (lediglich) sicherstellen, dass die Verjährung des Anspruchs des Gläubigers zumindest bis zum Ablauf der für die Klagsführung gesetzten Frist aufgeschoben wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Anspruch während des Verfahrens bzw. vor Ablauf der Klagefrist verjährt, wenn die Konkurseröffnung knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt. Wird eine vollstreckbare Forderung bestritten, bleibt die Verjährung unterbrochen, weil der Anmeldende zur Klagsführung nach Paragraph 110, Absatz 2, KO nicht verpflichtet ist vergleiche Schubert in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Insolvenzgesetzen, Tz 7 f zu Paragraph 9, KO). Im Beschwerdefall wurden die vom Finanzamt im Konkurs über das Vermögen der GmbH angemeldeten Abgabensforderungen durch den Masseverwalter bestritten. Es handelt sich bei den hinsichtlich der Haftung des Geschäftsführers der GmbH relevanten Beträgen um bereits vollstreckbare Abgabensforderungen. Deren Bestreitung durch den Masseverwalter hat daher an der Unterbrechung des Laufs der Verjährungsfrist nichts geändert, sodass diese nach Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Konkurses neu zu laufen begonnen hat. Die Verjährungsfrist hat im Beschwerdefall jeweils mit Ablauf der Jahre 1991, 1992, 1994, 1995 und 1996 zu laufen begonnen. Durch die 1996 erfolgten Anmeldungen dieser Abgabenschuldigkeiten im Konkurs der GmbH wurde deren Verjährung (hinsichtlich der Jahre 1991, 1994 und 1995) unterbrochen. Mit Rechtskraft des Beschlusses vom 28. Dezember 2001 über die Konkursaufhebung hat die fünfjährige Verjährungsfrist (Rückstandsausweise begründen keine Judikatsschuld; vergleiche OGH EvBl 1964/242) neu zu laufen begonnen.

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2009:2009160084.X02

#### **Im RIS seit**

18.11.2009

#### **Zuletzt aktualisiert am**

09.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)